

„Unkultur der Einschüchterung“

Zusammenfassung:

Am 29. Januar 2020 veröffentlichte Der Tagesspiegel auf seiner Homepage und in der Printausgabe einen Artikel, in dem es unter anderem heißt:

„ZZF-Kodirektor Martin Sabrow warf ihnen eine „Unkultur der Einschüchterung“ vor, die die Freiheit der Wissenschaft angreife.“

„Auch deshalb hatte Kulturstaatsministerin Monika Grütters (CDU) kürzlich gesagt, sie sehe die Hoffnungen auf eine faire und konsensuale Lösung schwinden.“

„Ob der Verzicht der Hohenzollern auf die einstweilige Verfügung gegen einen ZZF-Historiker nun eine neue Praxis einläutet, ist noch offen.“

Der Antrag von Georg Friedrich Prinz von Preußen, die Verbreitung dieser Aussagen zu untersagen, blieb ohne Erfolg.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 161/20



Beschluss

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

-

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
, die Richterin und die Richterin am Landgericht am 14.05.2020
beschlossen:

-

1. Der Antrag vom 15.04.2020 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf € 20.000 festgesetzt.

-

Gründe:

-

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes äußerungsrechtliche Unterlassung im Zusammenhang mit einer Print- und Online-Berichterstattung.

Der Antragsteller ist der Urenkel des Deutschen II. und Urenkel des letzten Kronprinzen, . Er ist Familienoberhaupt der und verwaltet deren vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Antragsgegnerin ist Herausgeberin der Berliner Tageszeitung „ “ und für das dazu gehörige Internetangebot unter www.de verantwortlich. Am 29.01.2020 veröffentlichte sie dort einen Artikel mit dem Titel „Die Gutachter haben das Wort“. Der Artikel erschien am selben Tag unter der Überschrift „Bundestag hört Experten zu “ auch in der Printausgabe (Anlage A1).

Nachdem der Antragsteller am 17.03.2020 von den Veröffentlichungen Kenntnis erlangt hatte, ließ er die Antragsgegnerin am 18.03.2020 mit anwaltlichem Schriftsatz abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Eine Reaktion der Antragsgegnerin erfolgte nicht. Am 15.04.2020 beantragte der Antragsteller sodann, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen, in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und / oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

1. -Kodirektor warf Ihnen eine „Unkultur der Einschüchterung“ vor, die die Freiheit der Wissenschaft angreife.
2. Auch deshalb hatte Kulturstaatsministerin Monika (CDU) kürzlich gesagt, sie sehe die Hoffnungen auf eine konsensuale Lösung schwinden.
3. Ob der Verzicht der auf die einstweilige Verfügung gegen einen - Historiker nun eine neue Praxis einläutet, ist noch offen.

sofern dies geschieht wie auf www.de seit dem 29.01.2020 und in der Printausgabe von , “ des gleichen Tages.

Die Äußerung zu 1) sei ein Teilzitat des Prof. und beziehe sich auf Interviewbeiträge, die falsche Tatsachenbehauptungen darstellen. Für einen angeblichen Angriff auf die Freiheit der Wissenschaft bedürfe es, wie die Kammer in dem Verfahren 27 O 81/20 festgestellt habe, ausreichender Anknüpfungstatsachen, welche hier fehlten. Die Antragsgegnerin habe sich die Äußerung zu eigen gemacht. Dies ergebe sich zum einen aus

den gewählten feststellenden Formulierungen, welche eine Zustimmung der Antragsgegnerin zum Ausdruck brächten. Ein Überziehen sei nach allgemeinem Sprachverständnis mit einem Übertreiben gleichzusetzen. Damit berichte die Antragsgegnerin bewertend über das rechtliche Vorgehen des Antragstellers. Zum anderen ergebe sich dies aus der einleitenden Formulierung des Folgesatzes („Auch deshalb“). Ein „Markt der Meinungen“ liege allenfalls hinsichtlich der in den Beiträgen erwähnten Gutachten vor. Die angegriffene Passage stehe demgegenüber losgelöst jeweils am Ende des Artikels.

Die Äußerung zu 2), welche sich die Antragsgegnerin gleichfalls zu eigen gemacht habe, sei unzulässig, weil sich weder aus dem verlinkten Artikel (Anlage A3) ergebe noch sonst ersichtlich sei, dass Frau der -Äußerung beige verpflichtet hätte. Die Antragsgegnerin versuche, sich der Reputation des Amtes der Staatssekretärin zu bemächtigen, um ihrer mit dem Antrag zu 1) angegriffenen Äußerung mehr Gewicht zu verleihen. Worauf sich das in dem verlinkten Artikel angesprochene „ungeschickte Verhalten“ beziehe, bleibe dort vollkommen offen.

Bei der Äußerung zu 3) liege eine falsche Tatsachenbehauptung vor, da es keinen Verzicht auf die erwähnte einstweilige Verfügung aus dem gegen Dr. zum Aktenzeichen 27 O 662/19 geführten Verfahren gegeben habe. Auch ein Laie verstehe dies im juristisch korrekten Sinne, da der unter dem Namen „Kodirektor Martin“ verlinkte Artikel (Anlage A4) mit den korrekten Begrifflichkeit die einzelnen rechtlichen Maßnahmen auseinander halte und sich ausdrücklich auf die einstweilige Verfügung gegen Dr. beziehe. Auch differenziere der Autor für den Leser verständlich selbst zwischen allgemein Unterlassungsforderungen und einstweiliger Verfügung.

II.

Der Antrag war abzulehnen, weil dem Antragsteller der geltend gemachte Verfügungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zusteht, insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Durch die beanstandeten Berichterstattungen wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nicht rechtswidrig beeinträchtigt.

1. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit der Antragsgegnerin zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest,

sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urt. v. 20.04.2010, VI ZR 245/08, *juris* Rn. 12 m. w. N.). Gerade in der beruflichen Sphäre muss sich der Einzelne dabei von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen und sich in auch erheblichem Umfang der Kritik stellen (BGH, Urt. v. 21.11.2006, VI ZR 259/05, *juris* Rn. 13 f.). Äußerungen, die wahr sind oder nur eine Meinung enthalten, dürfen daher nur bei schwerwiegenden Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden (BVerfG, Beschl. v. 18.02.2010, 1 BvR 2477/08; BGH, Urt. v. 21.11.2006, VI ZR 259/05, *juris* Rn. 13). Umgekehrt besteht an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schätzenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643; NJW 2013, 217, 218).

2. Nach diesen Grundsätzen ist das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers vorliegend nicht beeinträchtigt.
 - a) Bei den mit den Anträgen zu 1) und 2) angegriffenen Äußerungen handelt es sich um Aussagen, die Prof. sowie Frau zugeschrieben werden. Diese macht sich die Antragsgegnerin nicht zu eigen.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann zwar auch in der Verbreitung dessen liegen, was ein Dritter geäußert hat, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der die Äußerung wiedergibt, fehlt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Verbreiten schlicht Teil einer Dokumentation des Meinungsstandes ist, in welcher - gleichsam wie auf einem "Markt der Meinungen" - Äußerungen und Stellungnahmen verschiedener Seiten zusammen- und gegenübergestellt werden (vgl. BGH v. 30.1.1996, VI ZR 386/94, *juris* Rn. 18 m.w.N.). Letzteres ist hier der Fall. Der inhaltlich in Print- und Online-Version wortgleiche Artikel befasst sich mit der im Bundestag geplanten Anhörung von Sachverständigen. Er schildert dabei einleitend die Ausgangssituation, nämlich den Streit um die Entschädigung der . Sodann werden sowohl die Positionen der verschiedenen politischen Parteien als auch der Gutachter und Sachverständigen dar- und gegenübergestellt, ohne dass der

Autor einer bestimmten Position zustimmt oder den Vorzug einräumt. Eine Bewertung der verschiedenen Ansichten und Einschätzungen erfolgt gerade nicht. Soweit der Antragsteller hierzu auf das Wort „überzogen“ rekurriert, so wird dieses als reines tätigkeitsbeschreibendes Verb benutzt, nicht, wie es für die Argumentation des Antragstellers erforderlich wäre, als wertendes Adjektiv. Eine eigene, das Thema inhaltlich aufgreifende, Gedankenführung vermag die Kammer dem angegriffenen Bericht nicht zu entnehmen.

- b) Dass Prof. _____ und Frau _____ sich nicht in dem wiedergegebenen Sinn geäußert haben, ist weder dem Vortrag des Antragstellers noch den eingereichten Unterlagen zu entnehmen.

aa) Ausweislich des als Anlage A4 eingereichten Artikels hat sich Prof. _____ wie folgt geäußert: *„Dieses Vorgehen des Hauses _____ gegen missliebige Auslassungen von _____-Mitarbeitern greift die Freiheit der Wissenschaft an, und es ist geeignet, das Fach Zeitgeschichte einer Unkultur der Einschüchterung auszusetzen.“* Wenn die Antragstellerin dies etwas verkürzt formuliert als *„_____ - Kodirektor _____ warf ihnen eine ‚Unkultur der Einschüchterung vor, die die Freiheit der Wissenschaft angreife‘.“*, so ist dies eine nicht zu beanstandende Verknappung, die den Aussagegehalt unberührt lässt. Ob diese Äußerung des Professors für sich genommen zu beanstanden ist, wie der Antragsteller mit Verweis auf das Verfahren der Kammer zum Aktenzeichen 27 O 81/20 geltend macht, kann hier dahinstehen. Die Antragsgegnerin hat sich desse, wie bereits ausgeführt, nicht zu eigen gemacht. Die zutreffende Darstellung der für sich genommen u.U. unzulässigen Äußerung kann der Antragsteller jedenfalls gegenüber der hiesigen Antragsgegnerin nicht mit Erfolg beanstanden.

- bb) In dem als Anlage A3 eingereichten eingereichten Artikel heißt es wie folgt:

„Kulturstaatsministerin _____ sieht verlorenes Vertrauen in den Gesprächen mit den _____. ‚Nach Jahren der Verhandlungen muss man sich ehrlich eingestehen: Es ist wahnsinnig schwierig, und die Positionen liegen immer noch sehr weit auseinander‘, sagte die CDU-Politikerin der Deutschen Presse-Agentur (dpa) in Berlin. ‚Deshalb schwinden die Hoffnungen, dass man überhaupt noch zu einer fairen und von allen getragenen Einigung kommen kann.‘

(...) zeigte sich aber wenig zuversichtlich: ‚Alles, was in den jüngsten Wochen und Monaten von den _____ dazu zu hören war,

hat nicht zur Vertrauensbildung beigetragen und auch nicht dazu, die Bereitschaft einer breiten Öffentlichkeit für ein gütliches Miteinander zu erhöhen. (...)

Aus ihrer Sicht sei in der Öffentlichkeit ‚aufgrund manch ungeschickter und provozierender Verhaltensweisen und Forderungen der inzwischen bei vielen die Erwartung groß, dass die Ansprüche vor Gericht geklärt werden.‘ (...)“

Darin kommt klar zum Ausdruck, dass die Kulturstatsministerin, wie dem Leser in der mit dem Antrag zu 2) angegriffenen Äußerung mitgeteilt wird, die Hoffnungen auf eine faire und konsensuale Lösung schwinden sieht. Dass diese Äußerung in dieser Form unrichtig sein soll, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. So stützt der Antragsteller seinen Antrag darauf, die Antragsgegnerin habe durch die Einleitung des Satzes mit „*Auch deshalb*“ eine kausale Verbindung zwischen der Einschätzung der Frau und er Äußerung des Prof. hergestellt. Diese Argumentation vermag die Kammer nicht zu überzeugen. Vielmehr stehen beide angegriffenen Äußerungen in einem untrennbaren Zusammenhang zu dem unmittelbar vorangehenden Satz, in dem es heißt: „*Die Erben der -Herrscher hatten Medien und Historiker mit Unterlassungsbegehren überzogen.*“ Der unbefangenen Durchschnittsleser, auf dessen Verständnis es maßgeblich ankommt, stellt das Schwinden der Hoffnung in diesem Kontext nicht, wie der Antragsteller meint, in einen kausalen Zusammenhang zu der Person des Prof. oder dessen Äußerung. Vielmehr legt er beiden Vorwürfe, dem der „Unkultur“ sowie dem „Schwinden der Hoffnung“, das zuvor angesprochene gerichtliche Vorgehen des Antragstellers zugrunde. Soweit Frau ihre in dem als Anlage A4 eingereichten Artikel wiedergegebenen Äußerungen allgemeiner gehalten und lediglich von „*mach ungeschickter (...) Verhaltensweise*“ gesprochen hat, liegt eine Interpretation der Antragsgegnerin vor, welche sich in den Grenzen einer zulässigen Meinungsäußerung hält.

Selbst wenn man jedoch, mit dem Antragsteller, einen kausalen Zusammenhang zu der mit dem Antrag zu 1) angegriffenen Äußerung herstellte, wäre auch dieser nicht unzutreffend, denn die Kritik des Prof. richtet sich gerade gegen das juristische Vorgehen des Antragstellers gegen -Mitarbeiter. Auch dies wäre durch die Formulierung „*ungeschickter (...) Verhaltensweise*“ gedeckt.

c) Bei dem mit dem Antrag zu 3) handelt es sich zwar um eine eigene redaktionelle Äußerung der Antragsgegnerin. Auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens des Antragstellers im Schriftsatz vom 05.05.2020 kann eine Unwahrheit jedoch nicht festgestellt werden. Wie die Kammer bereits mit Hinweis vom 25.04.2020 mitgeteilt hatte, ist der Beurteilung der angegriffenen Äußerung ein laienhaftes Verständnis zugrunde zu legen. Der durchschnittliche, nicht juristisch fachkundige Leser ist mit den Verfahrensbesonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, wie insbesondere der Möglichkeit, auf eine einmal erwirkte einstweilige Verfügung im Nachhinein zu verzichten, regelmäßig nicht vertraut. Ein „Verzicht“ kann daher aus Laiensicht auch dann vorliegen, wenn, nachdem zunächst außergerichtliche Ansprüche erhoben wurden, auf die angekündigte Beantragung einer einstweiligen Verfügung verzichtet wird. Dass der Antragsteller kein Verhalten gezeigt hat, was in diesem Verständnis zu deuten wäre, hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Soweit er meint, der Leser verstehe die Äußerung aufgrund des verlinkten Artikels in seiner konkreten juristischen Bedeutung, so vermag dies schon insoweit nicht zu verfangen, als dass dieser, hier als Anlage A4 eingereichte Artikel, nicht innerhalb des mit dem Antrag zu 3) beanstandeten Satzes verlinkt ist, sondern zwei Sätze vorher innerhalb der mit dem Antrag zu 1) angegriffenen Äußerung. Der interessierte Leser mag sich daher aufgefordert sehen, sich über den ihm zur Verfügung gestellten Link näher über den mitgeteilten Vorwurf des Prof. zu informieren, nicht hingegen in Bezug auf die mit dem Antrag zu 3) thematisierte einstweilige Verfügung. Allerdings ergibt sich aus eben diesem verlinkten Artikel, dass es sich bei dem Verzicht auf die einstweilige Verfügung um eine Hoffnung auf eine künftige Verhaltensänderung handelt. So heißt es dort: *„Ich erwarte von Ihnen, dass Sie die einstweilige Verfügung gegen einen Mitarbeiter des umgehend zurückziehen und fachhistorische Stellungnahmen zum Umgang mit dem nicht länger mit juristischen Mitteln angreifen. Mit dieser Feststellung verbinde ich die Hoffnung, dass wir zu einer sachlichen Auseinandersetzung zurückfinden, die vom gemeinsamen Bewusstsein um die historische Verantwortung für das Erbe der Vergangenheit getragen ist.“* Dem Antragsteller ist zuzugestehen, dass diese Hoffnung in der von der Antragsgegnerin gewählten Formulierung nicht zum Ausdruck kommt. Aufgrund des weiten Verständnisses der Äußerung ist aus den dargelegten Gründen dennoch nicht von ihrer Unzulässigkeit auszugehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 48 Abs. 2 GKG.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

-